

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 595

vom 24. April 2007

Gemeinde Nenzlingen, Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Breitimatt

A. Der Gemeinderat Nenzlingen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 12. September 2006 die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Breitimatt beschlossen. Es handelt sich dabei um die Korrektur der Strassenlinien des Weiherweges.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 22. Februar 2007 unterbreitet der Gemeinderat Nenzlingen den oben genannten Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Gemeinderat Nenzlingen am 12. September 2006 beschlossene Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Breitimatt wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 83/BSP/4/1 (Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan Breitimatt) und 83/ZPS/1/3 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare des Planes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Nenzlingen, 4224 Nenzlingen
- Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstrasse 90, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin